

Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und
internationalen Wirtschaftsstrafrecht

35

Elisa Hoven/Michael Kubiciel (Hrsg.)

Korruption im Sport

Tagungen und Kolloquien



Nomos

Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und
internationalen Wirtschaftsstrafrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Uwe Hellmann, Universität Potsdam

Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven, Universität zu Köln

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, Universität Augsburg

Prof. Dr. Christian Schröder,

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Tagungen und Kolloquien

Herausgegeben von

Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel

Band 35

Elisa Hoven/Michael Kubiciel (Hrsg.)

Korruption im Sport

– Tagungen und Kolloquien –



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4598-2 (Print)

ISBN 978-3-8452-8943-4 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Der vorliegende Band versammelt die Referate des 3. Kolloquiums zur Wirtschaftskriminalität, das am 10. und 11. Februar 2017 auf Schloss Wahn an der Universität zu Köln stattfand. Mehr als 60 Wissenschaftler¹ und Praktiker aus Verbänden und Verteidigung diskutierten mit den Referenten über das Thema „Korruption im Sport“. Ziel der Tagung war es, sowohl einer grundsätzlichen Verhältnisbestimmung von Sport und Recht näher zu kommen als auch Antworten auf die aktuellen Herausforderungen der Prävention und Ahndung von Manipulation, Bestechung und Doping im Sport zu finden (siehe die Tagungsberichte von *Streitner ZIS* 2017, 277 – 278 und *Wellerdick Causa Sport*, 2017, S. 80 – 82).

Es ist Referenten und Diskutanten gleichermaßen zu verdanken, dass sich in den eineinhalb Tagen auf Schloss Wahn eine produktive Arbeitsatmosphäre entfaltet hat. Ein besonderer Dank gilt allen Mitarbeitern der Lehrstühle, die mit der Organisation der Veranstaltung betraut waren. Insbesondere Frau *Anja Wellerdick* sei für ihre große Hilfe sehr herzlich gedankt. Das Redigat der Beiträge haben Frau *Melena Krause* (Köln) sowie Herr *Patrick Probst* (Augsburg) und Herr *Sam Fayad* (Köln) übernommen – auch ihnen danken wir für ihre wichtige Unterstützung.

Köln und Augsburg, im Oktober 2017

Die Herausgeber

1 Die Verwendung des generischen Maskulinums schließt Vertreterinnen der genannten Berufsgruppen selbstverständlich ein, nicht aus.

Inhalt

Rechtliche Fragen der Korruption im Sport – Bestechung und Bestechlichkeit bei der Vergabe von Sportgroßereignissen

Korruption bei der Vergabe von sportlichen Großereignissen. Zur Strafbarkeit des Stimmenkaufs am Beispiel der Vergabe der FIFA-Weltmeisterschaft 11
Thomas Rönna

Bestechung und Bestechlichkeit bei der Vergabe von Sportgrossanlässen 29
Mark Pieth

Sportwettbetrug, Wettkampfmanipulation, Sportwetten und Steuerstrafrecht

Überflüssiges Strafrecht 37
Michael Tsambikakis

Die Straftatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe. Legitimation, Interpretation und Folgen 61
Michael Kubiciel

Sportwetten und Steuerstrafrecht 87
Markus Rübenstahl

Strafbarkeit des Dopings

Zur Zukunft des olympischen Sports. Eine unzeitgemäße Betrachtung 109
Reinhard Merkel

Inhalt

Wir haben alles. Außer Strafverfahren. Erste Praxiserfahrungen mit der Rundumstrafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz in Deutschland	117
<i>Matthias Jahn</i>	
Die Ängste der Sportler – Eine bewertende Rückblende auf die Podiumsdiskussion zur Strafbarkeit des Dopings	125
<i>Jan F. Orth</i>	
Die Strafbarkeit des Dopings aus der Perspektive der Athleten	135
<i>Silke Kassner</i>	
Diskussionsbericht	139
<i>Christin Armenat</i>	
 <i>Sponsoring und Korruption</i>	
Sponsoring – Hospitality – Korruption	149
<i>Carsten Momsen</i>	
 <i>Prävention von Korruption und Manipulation im Sport</i>	
Prävention von Korruption und Manipulation im Sport	167
<i>Rainer Koch</i>	
Diskussionsbericht	175
<i>Ioanna Ginou</i>	
 Autorenverzeichnis	183

Rechtliche Fragen der Korruption im Sport –
Bestechung und Bestechlichkeit bei der Vergabe von
Sportgroßereignissen

Korruption bei der Vergabe von sportlichen Großereignissen. Zur Strafbarkeit des Stimmenkaufs am Beispiel der Vergabe der FIFA-Weltmeisterschaft

Thomas Rönna^{*}

I. Einleitung

Der Sport ist keine strafrechtsfreie Zone.¹ Schon seit langem werden verschiedene Berührungspunkte zwischen Sport und Strafrecht diskutiert. Diese Tagung ist nun den Schnittstellen zwischen Sport und Strafrecht gewidmet, die im weitesten Sinne mit Korruption zusammenhängen. In den nächsten fünfundzwanzig Minuten – ein überaus sportliches Format! – möchte ich über eine Facette dieses Generalthemas sprechen, dem die Presse immer wieder große Aufmerksamkeit widmet. Die Rede ist von der „Korruption bei der Vergabe von sportlichen Großereignissen“. Ebenso wie im Spitzensport Wettkämpfe durch Absprachen und Doping manipuliert werden, versuchen potentielle Ausrichter von prestigeträchtigen Sportveranstaltung ihre Chancen zu erhöhen, indem sie die Stimmen der Funktionäre kaufen, die über die Vergabe entscheiden. Häufig wird dieses Phänomen als Veranstaltungskorruption bezeichnet.² Ob Grand-Slam-Turniere, Leichtathletik-Meetings, Olympische Spiele oder der FIFA World Cup: Glaubt man der Presseberichterstattung, ist die Organisation des Spitzensports fest im „Würgegriff der Korruption“³.

* Geringfügig ergänzte und mit Fußnoten versehene Vortragsfassung. Meinem wiss. Mitarbeiter Herrn Moritz Begemeier danke ich für wertvolle Vorarbeiten ganz herzlich.

1 Statt Vieler *Hoven/Kubiciel/Waßmer* NZWiSt 2016, 121.

2 *W. Maennig* Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263 (265). *Reinhart* (SpuRt 2011, 241 (242)) unterscheidet sportverbandsinterne und sportverbandsexterne Korruption. Beim hier interessierenden Stimmenkauf durch einen außenstehenden Dritten handelt es sich um eine Form der sportverbandsexternen Korruption, da Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer nicht demselben Sportverband angehören.

3 So der Titel einer Nachricht in Newsdienst Compliance: Newsdienst Compliance 2/2016, 51003.

Seit langem fluten Nachrichtenportale das Internet mit einschlägigen Berichten. Wer mit Google nach Informationen zu Begriffen wie „Vergabe von sportlichen Großereignissen“ und „Korruption“ sucht, findet unzählige einschlägige Artikel. Zur Einstimmung möchte ich nur zwei Beispiele skizzieren, in denen Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe internationaler Wettbewerbe behauptet werden:

Presseberichten vom 12.11.2016 zufolge soll der ehemalige Präsident des Leichtathletik-Weltverbands (IAAF), der Senegalese Lamine Diack, in korruptive Handlungen verstrickt gewesen sein. Es heißt, er habe von der Stadt Stuttgart Geld gefordert, um damit Ratsmitglieder des IAAF zu bestechen und der Stadt so bessere Chancen für die Austragung des IAAF World Cup 2006 zu sichern. Er habe auch einen Ort vorgeschlagen, an dem die Deutschen vor der Wahl Lobbyarbeit betreiben könnten ("Presence in Doha, Qatar for 12 nights, total budget 25.000 USD"). Für seine Dienste forderte er ein Honorar von 600.000 USD. Stuttgart verzichtete, die Veranstaltung ging nach Athen.⁴

Die in Deutschland wohl bekanntesten Fälle präsumtiver Veranstaltungskorruption handeln von der Fédération Internationale de Football Association – kurz: FIFA. Es scheint, als könne der Weltfußballverband nahezu keinen Austragungsort für die Endrunde der Fußball-WM bestimmen, ohne dabei in Korruptionsverdacht zu geraten. Das gilt etwa für die Vergabe der WM 2006 (Deutschland), 2010 (Südafrika), 2018 (Russland) und 2022 (Katar).⁵ In allen Vergabeverfahren sollen Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees, das bisher für die Vergabe des Turniers zuständige Entscheidungsgremium, ihre Stimmen für Millionenbeträge verkauft haben.⁶

Wenn Sportfunktionäre durch Geldzahlungen Einfluss auf die Vergabe eines Sportevents ausüben, dann liegt es nahe, den Akteuren Korruption vorzuwerfen. Zu klären ist nun, ob der Vorwurf – gemessen am Strafgesetzbuch – auch tatsächlich zutrifft. Die deutsche Strafrechtswissenschaft hat der Veranstaltungskorruption bisher wenig Aufmerksamkeit gewid-

4 Kistner/Knuth SZ.de v. 12.2.2016, Nur Bestechungsgeld half in der Leichtathletik weiter, abrufbar unter <http://bit.ly/2kac4G> (Stand: 15.1.2018).

5 S. zB Zeit Online v. 3.6.2015, Bestechung vor der WM-Vergabe an Frankreich und Südafrika, abrufbar unter <http://bit.ly/2lzgUHF> (Stand: 15.1.2018).

6 In Zukunft – erstmals bei der Vergabe der WM 2026 – trifft diese Entscheidung nicht mehr das FIFA-Exekutivkomitee. Die diversen Korruptionsvorwürfe haben die FIFA zu einem Demokratisierungsprozess veranlasst; über die Vergabe der WM-Endrunde entscheidet nun der aktuell 211-köpfige FIFA-Kongress, der aus Vertretern aller Landesverbände besteht.

met.⁷ Das dürfte vor allem daran liegen, dass diese dogmatisch interessante Facette des Korruptionsstrafrechts für die Strafverfolgungspraxis lange ohne Bedeutung war. Da um die Austragung großer Sportereignisse zu- meist Ausrichter aus verschiedenen Ländern streiten, der einschlägige Kerntatbestand des § 299 StGB aber erst seit dem 30.8.2002 auch den „ausländischen“ Wettbewerb schützt,⁸ kam die Prüfung derartiger Sach- verhalte unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftskorruption zunächst nicht in Betracht. Zum anderen blieben die meisten Verdachtsfälle ohne deutsche Beteiligung und spielten allein im Ausland, so dass sie ohnehin nicht der deutschen Strafgewalt unterlagen.

Doch vor rund anderthalb Jahren hat die Thematik auch für die deut- schen Strafverfolgungsbehörden praktische Bedeutung erlangt: Im No- vember 2015 erklärte die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main in einer Pressemitteilung, sie ermittele im Zusammenhang mit der Vergabe der Fußball-WM 2006 und einer Zahlung von 6,7 Millionen Euro durch das lokale WM-Organisationskomitee des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) an die FIFA wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung in einem beson- ders schweren Fall. Die weiteren in Betracht kommenden Straftaten der Untreue sowie der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr seien dagegen bereits verjährt.⁹

Durch diese Ermittlungen wurde ein Schlaglicht auf die Veranstaltungs- korruption geworfen. Inwieweit eine mögliche Einflussnahme von DFB- Verantwortlichen auf die Vergabe der FIFA-WM durch Geldzahlungen an die Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees auch eine strafrechtliche Haf- tung auslöst, ist seitdem in mehreren Aufsätzen untersucht worden.¹⁰

7 Die einschlägige strafrechtliche Literatur ist spärlich; s. aber Wabnitz/Janovsky/*Bannenber* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Aufl. 2014, Kap. 12 Rn. 109; Fritzweiler/Pfister/Summerer/*Reinhart* Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, Kap. 6 Rn. 202; *ders.* SpuRt 2011, 241 (243). In jüngerer Zeit sind anlässlich der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gleich drei Beiträge zur Veranstaltungskorruption erschienen: *Hoven/Kubicieł/Waßmer* NZWiSt 2016, 121; *Rübenstahl* WiJ 2016, 54; *Pieth/Zerbes* ZIS 2016, 619.

8 Mit Wirkung v. 30.8.2002 wurde in § 299 StGB ein neuer dritter Absatz eingefügt (Gesetz v. 22.8.2002, BGBl. I S. 3387), der Handlungen im ausländischen Wettbe- werb ausdrücklich erfasst.

9 Die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main v. 3.11.2015 ist abrufbar unter <http://bit.ly/2j5Ip7q> (Stand: 15.1.2018).

10 *Hoven/Kubicieł/Waßmer* NZWiSt 2016, 121; *Rübenstahl* WiJ 2016, 54; *Pieth/ Zerbes* ZIS 2016, 619; zur Chronologie und Aufarbeitung der Affäre auch SZ v. 1.2.2017, S. 23.

Ein Vortrag zur Veranstaltungskorruption könnte nun drei Deliktsfelder adressieren: die Korruptionsdelikte, die Untreue und die Steuerhinterziehung.¹¹ Auf die beiden Begleitaten der Korruptionsdelikte werde ich angesichts des knappen Zeitfensters nicht weiter eingehen. Untreue durch die Einrichtung „Schwarzer Kassen“, aus denen später die Schmiergelder gezahlt werden,¹² ist hier zumeist ebenso zu diskutieren wie eine Strafbarkeit gem. § 266 StGB durch Nichtgeltendmachung dem Treugeber zustehender Rückforderungsansprüche¹³. Regelmäßig werden die Empfänger von Bestechungsgeldern diese auch nicht versteuern und sich damit wegen Einkommensteuerhinterziehung durch Unterlassen strafbar machen, während der Vorteilsgeber geneigt ist zu versuchen, die Bestechungsgelder unter anderem Gewand steuermindernd in Abzug zu bringen.¹⁴ In diesem Zusammenhang stellen sich aber keine Probleme, die typisch für den Stimmenkauf bei der Vergabe einer Sportgroßveranstaltung sind. Der Vortrag ist deshalb den Korruptionsdelikten – insbesondere den beiden Varianten des im November 2015 neu gestalteten § 299 StGB¹⁵ – gewidmet.

II. Korruptionsdelikte und die Veranstaltungskorruption

Anhand der Einflussnahme auf die Vergabe der noch nicht vergebenen FIFA-WM 2026 werde ich daher nachfolgend untersuchen, ob die deutschen Korruptionstatbestände den Stimmenkauf bei der Vergabe eines solchen Sportereignisses erfassen. Zur Veranschaulichung der Problematik soll dabei das folgende fiktive Beispiel dienen:

Im Bewerbungsverfahren um die FIFA-WM 2026 werden der DFB und der französische Fußballverband als Favoriten für die Vergabe gehandelt. Um ein zweites „Sommermärchen“ zu ermöglichen, zahlt ein hochrangiger Mitarbeiter des DFB in Berlin insgesamt fünf Millionen Euro an zehn nicht-deutsche Mitglieder des 211-köpfigen FIFA-Kongresses. Das Geld

11 Das legen die zitierte Pressemitteilung sowie die einschlägigen Veröffentlichungen nahe, s. etwa *Hoven/Kubiciel/Waßmer* NZWiSt 2016, 121 ff.

12 Dazu unter Untreueaspekten nur BGHSt 52, 323 (Siemens); 55, 266 (Trinekens); näher zur „Schwarze-Kassen“-Problematik *Rönnau* FS Tiedemann, 2008, 713 ff.; *ders.* StV 2009, 246 ff.

13 Zu dieser Facette *Hoven/Kubiciel/Waßmer* NZWiSt 2016, 121 (122 f.).

14 Zu Letzterem am Beispiel des FIFA-Skandals *Hoven/Kubiciel/Waßmer* NZWiSt 2016, 121 (124) und *Rübenstahl* WiJ 2016, 54 (61 f.).

15 Die Neufassung gilt seit dem 26.11.2015 (Gesetz v. 20.11.2015, BGBl. I S. 2025).

fließt als Gegenleistung dafür, dass diese bei der Wahl des WM-Gastgebers für den DFB stimmen.

1. Amtsträgerdelikte (§§ 334 Abs. 1, 335 a Abs. 1 Nr. 2 lit. b) StGB)

Zu prüfen ist hier zunächst, ob der (Grund-)Tatbestand der Bestechung gemäß den §§ 334 Abs. 1, 335 a Abs. 1 Nr. 2 lit. b) StGB die Zahlungen erfasst. Nach § 334 Abs. 1 S. 1 StGB ist es u.a. strafbar, einem Amtsträger dafür einen Vorteil zu gewähren, dass dieser künftig eine Diensthandlung vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzen würde. Eine Gleichstellung der Mitglieder des FIFA-Kongresses mit einem Amtsträger kommt dabei gemäß § 335 a Abs. 1 Nr. 2 lit. b) StGB in Betracht. Entscheidend dafür ist, ob es sich bei der FIFA um eine „internationale Organisation“ i.S. dieser Vorschrift handelt.

Bei unbefangener Lektüre des Wortlauts ließe sich das vielleicht annehmen. Der Weltfußballverband scheint eine „internationale Organisation“ zu sein; immerhin handelt es sich um einen Zusammenschluss von aktuell insgesamt 211 Landesfußballverbänden, der weltweit verschiedene Fußballturniere organisiert und vermarktet.¹⁶ Die Mitglieder des FIFA-Kongresses sind auch beauftragt, Aufgaben dieser Organisation – nämlich unter anderem die Wahl des Austragungsorts der WM-Endrunde – wahrzunehmen.

Die Normgenese spricht allerdings für ein anderes Ergebnis. Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien ist für die Auslegung des § 335 a Abs. 1 Nr. 2 lit. b) StGB die zur Vorgängervorschrift des IntBestG entwickelte Dogmatik maßgebend.¹⁷ Diese Vorschrift wiederum wurde im Lichte von Art. 1 Abs. 4 des OECD-Übereinkommens gegen die Bestechung im internationalen geschäftlichen Verkehr interpretiert.¹⁸ Dort werden „internationale Organisationen“ als Organisationen definiert, die von „states, govern-

16 Die Anzahl der partizipierenden Landesfußballverbände steigt stetig. Aktuell gehören der FIFA 211 Landesfußballverbände an, s. dazu die Internetpräsenz der FIFA, abrufbar unter <http://bit.ly/2meTgBQ> (Stand: 15.1.2018).

17 BT-Drs. 18/4350, S. 25.

18 BGHSt 52, 323 (345 f.); MüKo-StGB/Korte, 2. Aufl. 2014, Bd. 5, § 334 Rn. 10; Leitner/Rosenau/Gaede Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2017, § 335 a Rn. 13; Hoven/Kubicel/Waßmer NZWiSt 2016, 121 (122); Rübenstahl WiJ 2016, 54 (57).

ments, or other public [!] international organizations“ gegründet wurden.¹⁹ Die FIFA wird derzeit von 211 nicht-staatlichen Landesverbänden getragen. Diese Fußballverbände unterliegen wiederum mehrheitlich keinem staatlichen Einfluss, so dass eine Anwendbarkeit der Vorschrift auch unter Rekurs auf eine faktische Betrachtung nicht in Betracht kommt. Eine Strafbarkeit wegen Amtsträgerkorruption durch Zahlungen an Mitglieder des FIFA-Kongresses unter Hinzuziehung des § 335 a StGB scheidet daher aus.²⁰

2. Strafbarkeit nach § 299 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Der Blick ist weiter auf die Wirtschaftskorruption zu richten, wie sie in § 299 StGB ihren Niederschlag gefunden hat. Dieser Tatbestand ist sicherlich in unserem Zusammenhang der Interessanteste, denn er provoziert mehrere Auslegungsfragen, die mit dem Phänomen der Veranstaltungskorruption verknüpft sind. Wenn ein DFB-Funktionär bei der Vergabe des FIFA World Cup Stimmen kauft, ist zunächst die Verwirklichung des § 299 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu erwägen. Danach macht sich in der von uns hier zu prüfenden Variante strafbar, „wer im geschäftlichen Verkehr einem [...] Beauftragten eines Unternehmens einen Vorteil für diesen [...] als Gegenleistung dafür gewährt [...], dass er bei dem Bezug von [...] Dienstleistungen [...] einen anderen [...] im ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge.“ Bei der Anwendung des Tatbestands stellen sich Auslegungsfragen, die in den bisher veröffentlichten Stellungnahmen zur „Veranstaltungskorruption“ am Beispiel der WM-Vergabe unterschiedlich

19 OECD, Commentaries on Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions, S. 16 (Anm. 17), abrufbar unter <http://bit.ly/1gNj3Ek> (Stand: 15.1.2018). Die häufig in diesem Kontext zitierte deutsche Übersetzung der Anmerkung zum OECD-Abkommen in BT-Drs. 13/10428, S. 24 ist an dieser entscheidenden Stelle zu ungenau, da hier „public international organizations“ als „internationale Organisationen“ übersetzt wird. Nach dieser Übersetzung wären vom Abkommen auch internationale Organisationen erfasst, die von privaten (!) internationalen Organisationen gegründet wurden.

20 MüKo-StGB/Korte, 2. Aufl. 2014, Bd. 5, § 334 Rn. 10; Leitner/Rosenau/Gaede Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2017, § 335 a Rn. 13; LK-StGB/Sowada, 12. Aufl. 2009, Bd. 13, § 334 Rn. 4; weiterhin Hoven/Kubiciel/Waßmer NZWiSt 2016, 121 (122); Rübenstahl WiJ 2016, 54 (57).

beantwortet werden.²¹ Vor einem Blick auf die Kontroversen um die Interpretation einzelner Tatbestandsmerkmale ist es unumgänglich, am Anfang auf das Rechtsgut des § 299 Abs. 2 Nr. 1 StGB einzugehen. Denn die einzelnen Auslegungsprobleme können nur mit Blick auf das Rechtsgut überzeugend gelöst werden.

a) Rechtsgut des § 299 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Als Schutzgut der Wettbewerbsvarianten des § 299 StGB präsentiert die h.M. ein Rechtsgutbündel, das aus Haupt- und Nebenrechtsgütern besteht. Konsens herrscht noch darüber, dass die Wettbewerbsstatbestände vorrangig den lauterer Wettbewerb als Allgemeininteresse schützen. Daneben erheben viele Diskutanten die (Vermögens-)Interessen der Mitbewerber oder des gutgläubigen Geschäftsherrn zum Rechtsgut.²² Ich halte es dagegen mit einigen Stimmen aus dem Schrifttum für überzeugender, allein das Kollektivinteresse des lauterer Wettbewerbs als Rechtsgut des § 299 Abs. 2 Nr. 1 StGB anzusehen.²³ Mit den Detail-Argumenten in diesem schon lange geführten Streit will ich Sie hier nicht langweilen. Vielmehr möchte ich die folgende These begründen: Der erfolgreiche Stimmenkauf bei der Vergabe einer Fußball-WM verletzt den lauterer Wettbewerb und mithin das allgemein anerkannte Rechtsgut der Wettbewerbsvarianten des § 299 StGB. Dazu ist zunächst eine Präzisierung nötig.

21 Für die Anwendbarkeit des § 299 StGB in diesem Fall *Hoven/Kubiciel/Waßmer* NZWiSt 2016, 121 (122); *Fritzweiler/Pfister/Summerer/Reinhart* Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, Kap. 6 Rn. 202; zweifelnd *Rübenstahl* WiJ 2016, 54 (59); ablehnend *Pieth/Zerbes* ZIS 2016, 619 (624): Tatbestand der Privatbestechung scheitert wegen der Bindung an den „Bezug von Waren und Dienstleistungen“; ohne Begründung ablehnend *Wabnitz/Janovsky/Bannenberg*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Aufl. 2014, Kap. 12 Rn. 109.

22 Mit zahlreichen Nachw. zum Vorstehenden *Achenbach/Ransiek/Rönnau/Rönnau* Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2015, III 2 Rn. 6 f.

23 Zur Argumentation s. *Achenbach/Ransiek/Rönnau/Rönnau* Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2015, III 2 Rn. 7 mwN.

aa) Rechtsgut: Schutz des (subjektiven) Leistungsprinzips

Nach h.M. beeinträchtigt eine Bevorzugung den lautereren Wettbewerb, wenn diese geeignet ist, Mitbewerber durch die Umgehung der Regeln des Wettbewerbs und durch Ausschaltung der Konkurrenz zu schädigen.²⁴ Um diese Formeln operabel zu machen, muss man klären, was unter der Umgehung der Regeln des Wettbewerbs oder einer sachfremden Entscheidung zu verstehen ist.

Einen beachtlichen Vorschlag zur Konkretisierung des Rechtsguts hat Koepsel vorgelegt, die (vor der Einführung der Geschäftsherrenvarianten) ausführt, § 299 StGB schütze das im Institut des lautereren Wettbewerbs verankerte „Leistungsprinzip“. Danach soll entscheidend dafür, ob eine bestimmte Ware oder Dienstleistung zu bevorzugen ist, die angebotene „Leistung“ selbst sein. Der besten Leistung gebühre im Leistungswettbewerb der Vorzug.²⁵ Mit der Betonung des Leistungsbegriffs ist aber zunächst für die Konkretisierung des Rechtsguts noch nichts gewonnen. Denn was unter einer „Leistung“ oder der „besten Leistung“ zu verstehen ist, ist genauso unklar wie der Begriff des „lauteren Wettbewerbs“.

Da es im Alltag häufig leicht ist, gewisse als objektiv anerkannte Leistungsparameter von Produkten und Dienstleistungen zu benennen – denken Sie nur an den Marktpreis –, könnte man versucht sein, die „beste Leistung“ nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Koepsel betont aber zu Recht, dass eine solche Konkretisierung Gefahr laufe, zu einem paternalistischen Leistungsverständnis zu führen. Wettbewerbshandlungen, die im Widerspruch zu einem tradierten Wettbewerbsverständnis stünden, drohten als unlauterer Nichtleistungswettbewerb gebrandmarkt zu werden.²⁶ Sie konkretisiert den Leistungsbegriff daher subjektiv. Erheblich sei, dass der Geschäftsherr als eigentlicher Nachfrager einer Ware oder Dienstleis-

24 NK-StGB/Dannecker, 5. Aufl. 2017, Bd. 3, Vor §§ 298 ff. Rn. 22; LK-StGB/Tiedemann, 12. Aufl. 2008, Bd. 10, § 299 Rn. 9; Schönke/Schröder/Heine/Eisele, 29. Aufl. 2014, § 299 Rn. 2: „sichert vor unlauteren Einflussnahmen in den Wettbewerb, die geeignet sind, sachwidrige Marktentscheidungen zu begünstigen“; Fischer StGB, 65. Aufl. 2018, § 299 Rn. 27; MüKo-StGB/Krick, 2. Aufl. 2014, Bd. 5, § 299 Rn. 28.

25 Zum Vorstehenden Koepsel Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), S. 99 ff., 111; zust. Achenbach/Ransiek/Rönnau/Rönnau Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2015, III 2 Rn. 7; ders. StV 2009, 302 (304 f.).

26 Koepsel Bestechlichkeit, S. 103 mwN.

tung diese für vorzugswürdig befindet, auch wenn die Entscheidung aus unsachlichen Gründen getroffen wird. Erreiche der Bestechende durch die Gewährung des Vorteils, dass der Vorteilsempfänger nicht anhand der vom Geschäftsherrn vorgegebenen Leistungskriterien entscheide, sondern geleitet vom Vorteil, sei das vertyppte Unrecht der Wirtschaftskorruption verwirklicht.²⁷ Um dieses Konzept auf den hier diskutierten Fall anwenden zu können, ist herauszuarbeiten, wie die FIFA den WM-Gastgeber bestimmt.

bb) FIFA World Cup: Ziel der Vergabe und das Verfahren

Wer noch Pieths provokante Kritik aus dem Januar 2016 im Ohr hat, die FIFA sei „ein Geldverteilapparat unter alten Männern“²⁸, könnte sich zu der These hinreißen lassen, das oberste Ziel der FIFA sei es, ihre Mitglieder zu bereichern. Bei dieser Prämisse hätte die FIFA als Geschäftsherrin der WM-Vergabe nur Interesse daran, das Turnier an den Verband zu vergeben, der am meisten Geld an die stimmberechtigten FIFA-Mitglieder zahlt. In diesem Fall droht kein Austausch des Leistungsprinzips durch eigennützige Erwägungen. Die Geschäftsherrin wäre mit der Geldverteilung an ihre Funktionäre einverstanden. Da nach der vorherrschenden Auslegung des § 299 StGB die Geschäftsinhaberbestechung straflos ist²⁹ und hier mit dem Willen der Geschäftsinhaberin gehandelt würde, wäre Straflosigkeit die Folge.

Trotz der Skandalwelle um mehrere Vergabeentscheidungen kann man der FIFA als Organisation ein solches Ziel bei der WM-Vergabe aber wohl nicht unterstellen. Jedenfalls deuten die seit April 2016 geltenden FIFA-Statuten in eine andere Richtung.³⁰ Nach deren Art. 69 soll der FIFA-Kongress mit der (Vergabe-)Entscheidung das Ziel verfolgen, bestmögliche

27 Treffend *Koepsel* Bestechlichkeit, S. 101 ff. Neben der Austauschvereinbarung wird hier noch eine Unrechtsvereinbarung (als Kern der Korruptionsdelikte) geschlossen.

28 Zeit Online v. 21.1.2016, Pieths neuer Rundumschlag: „FIFA ein Geldverteilapparat unter alten Männern“; abrufbar unter <http://bit.ly/2ktBs50> (Stand 15.1.2018); vgl. auch *Pieth/Zerbes* ZIS 2016, 619.

29 Ausführlich dazu Achenbach/Ransiek/Rönnau/Rönnau Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2015, III 2 Rn. 8 Fn 57 u. Rn. 106 – jeweils mwN.

30 FIFA-Statutes, S. 61. Die hier und im Folgenden zitierte Version ist abrufbar unter <http://fifa.to/2j7yqn2> (Stand: 15.1.2018).